

A) R E G L E M E N T

1. Benützungszweck

Der Jugendkeller ist Bestandteil der Zivilschutzanlage Gehren und steht der Jugend von Flüelen im Rahmen der Benützungsbewilligung zu Verfügung. Er dient der Jugend als Treffpunkt für Teamsitzungen, Unterhaltungsveranstaltungen und übrige Zusammenkünfte. Vorbehalten bleibt die Benützung als Zivilschutzanlage der Gemeinde Flüelen.

Der Jugendkeller kann auf Gesuch hin den Ortsvereinen und Schulklassen Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Hiefür ist eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

2. Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde und erteilt die Benützungsbewilligungen. Er bestimmt ein Mitglied des Gemeinderates als Verbindungsstelle zu den Jugendkellerbenützern.

Der Zivilschutz-Anlagewart (Techn.Gde-Angestellter) ist zuständig für die Ueberwachung des baulichen und betrieblichen Zustandes des Jugendkellers.

Die Gemeindekanzlei (Ortsquartieramt) führt die Kontrolle über die erteilten Benützungsbewilligungen.

3. Benützungsbewilligungen

Das schriftliche Gesuch um Erteilung einer Benützungsbewilligung ist mindestens vier Wochen vor dem Benützungsdatum dem Gemeinderat einzureichen. Das Gesuch hat zu enthalten:

- Zweck der Benützung
- Benötigte Räumlichkeiten
- Angabe der Benützungzeiten und der Anzahl Personen
- Wenn Eintrittsgelder erhoben werden, Angabe des Betrages und des Verwendungszweckes

Die vom Gemeinderat erteilte Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen versehen. Für die Einhaltung der Benützungsvorschriften sind die Bewilligungsnehmer/innen verantwortlich und haftbar. Die Benützungsordnung ist integrierender Bestandteil einer Benützungsbewilligung.

Die Gesuchsteller für eine Benützungsbewilligung haben im Gesuch die verantwortliche Leitung (eine oder mehrere Personen) zu bezeichnen.

Bei Antritt und Beendigung der Benützungsbewilligung ist ein Uebergabeprotokoll zwischen den Bewilligungsnehmern und der Gemeinde zu erstellen. Das gleiche gilt

auch bei Wechsel der verantwortlichen Leitung.

Erteilte Bewilligungen können vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden, insbesondere bei Nichteinhalten der Benützungsvorschriften.

4. Gebühren

Für die Benützung des Jugendkellers können Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung der Gemeinde verlangt werden.

B) BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

1. Der Jugendkeller darf nur im Rahmen der erteilten Bewilligungen benützt werden.
2. Ohne Zustimmung des Gemeinderates dürfen keine baulichen Veränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden.
3. Die Einrichtungen, das Mobiliar und die Apparate sind sorgfältig zu behandeln. Die Bewilligungsinhaber und Schadenverursacher haften für sämtliche Schäden, die sie verursachen, sowie für fehlende Gerätschaften und Einrichtungen. Es ist ihnen nicht gestattet, Reparaturen und allfälligen Ersatz von sich aus anzuordnen. Beschädigungen sind sofort durch die Bewilligungsinhaber oder den Schadenverursacher der Gemeindekanzlei zu melden.
4. Das Öffnen und Schliessen des Jugendkellers ist Sache des Bewilligungsinhabers. Für das Schlüsseldepot ist eine verantwortliche Stelle zu bezeichnen.
5. Die Benützer sind verpflichtet, in allen Räumen für einwandfreie Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen und den Jugendkeller und die Einrichtungen in ordnungsgemäsem Zustand zu halten.
6. Die Benützer müssen beim Betreten und Verlassen des Jugendkellers Ruhe bewahren. Das Befahren der Anlage Gehren mit Velos und Mofas und das Parkieren derselben auf der erwähnten Anlage ist verboten.

- - - - -

Die vorliegende Benützungsordnung tritt am 4. April 2000 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT	FLÜELEN
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Franzsepp Arnold	Hans Arnold